

PRÄAMBEL

Die Stadt Beilngries erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 1802), des Art. 31 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 124 Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Arnbuch“ als Satzung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugbietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 19.02.2026 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

§ 2

Bestandteile dieser Satzung

- Bebauungsplan mit
- 1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1000 (Geltungsbereich 1), CEF-Maßnahme im Maßstab 1:2.000 (Geltungsbereich 2) und
- 2. textlichen Festsetzungen

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegende Flurstück Fl-Nr. 117 Gemarkung Arnbuch wird als Sondergebiet (SO) im Sinne des § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Fotovoltaikanlage festgesetzt.

Zulässig im Sondergebiet SO sind:

- Fotovoltaik-Module mit erforderlichen Aufständerungen
- Gebäude für die technische Infrastruktur (Trafo und Wechselrichter, Energiespeicher, technische Schaltgebäude)
- Unterstände für Weideltiere
- erforderliche Einzäunungen

Zulässig im Sondergebiet SO 2 sind:

- Fotovoltaik-Module mit erforderlichen Aufständerungen
- Gebäude für die technische Infrastruktur (Trafo und Wechselrichter, technische Schaltgebäude)
- Speichereinrichtungen – ausschließlich für vor Ort erzeugten Solarstrom
- erforderliche Einzäunungen

Aufständerungen aus chemisch behandeltem Holz sind nicht statthaft. Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufständerung der Module oder durch den Einsatz von Kühl- oder Betriebsmitteln innerhalb der technischen Gebäude keine Wasser gefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen.

Die Fläche des Sondergebietes ist als artenreiches extensives Grünland (G 214 nach Biotopwertliste) mit zertifiziertem Regio-Saatgut (Fränkische Alb (14)) zu entwickeln und zu erhalten. Bei der Ansaat ist eine Wiesenmischung mit mind. 40% Kräuteranteil zu verwenden. Alternativ ist die Mahgutübertragung von geeigneten, regionalen Spenderflächen zulässig (in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde).

Der Aufwuchs innerhalb der Sondergebietsfläche ist während der ersten Jahre in Abhängigkeit des Aufwuchses mindestens zweimal jährlich zu mähen. Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) und das Mahgut von der Fläche zu entfernen. Ggf. ist in Abhängigkeit des Aufwuchses in den ersten Jahren eine mind. zweischürige Mahd zur Aushagerung der Fläche vorzusehen. Alternativ ist eine standortangepasste Beweidung zulässig. Mulchen sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

Zur Reinigung der Photovoltaikmodule dürfen nur wasser- und bodenverträgliche Stoffe eingesetzt werden.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb des SO für die Summe aller baulichen Anlagen (technische Gebäude, Tierunterstände, Wege und sonstige befestigte Flächen) beträgt 0,6. Die Fläche der Module ist dabei mit deren Horizontalprojizierung zu ermitteln.

Der Abstand zwischen den Modulreihen beträgt mind. 2,0 m.

Die Fertighöhe der Fotovoltaikanlage beträgt max. 3,5 m, bezogen auf ein gleichmäßig geneigtes Gelände. Sie wird gemessen von der Bodenoberfläche bis zur Oberkante Solarmodul.

Bodennunheiten können durch geringfügig höhere Aufständerungen bis max. 0,3 m ausgeglichen werden. Der Modulabstand zum Boden beträgt mind. 0,8 m.

Die Grundfläche eines Gebäudes darf 70 m² nicht überschreiten. Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 3,5 m.

Zusätzlich sind Unterstände für Weideltiere mit einem Pult- oder Satteldach auf einer Fläche von 50 m² möglich. Die Höhe beträgt max. 5 m.

Für die zulässige Gebäudehöhe bzw. der Unterstände für Weideltiere ist jeweils die Gebäudeaußenkante am höchsten Punkt der natürlichen Geländeoberfläche maßgeblich.

Erforderliche Zuwegungen zu Gebäuden der technischen Infrastruktur in wassergebundener Form sind zulässig.

3. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf der in der Planzeichnung dargestellten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Heckenpflanzungen mit Arten der nachfolgenden Pflanzliste anzulegen.

Die Pflanzung erfolgt außerhalb der Anlage direkt im Anschluss an die Einfriedung. Als Pflanzraster werden ca. 1,5 m x 1,0 m festgesetzt (Reihenabstand 1,0 m; in der Reihe 1,5 m). Die Pflanzung erfolgt gruppenweise mit ca. 5-10 Sträuchern gleicher Art. Der Anteil der Heister beträgt mind. 2,5 %. Die Pflanzungen dürfen Unterbrechungen auf max. 10% der Gesamtlänge aufweisen.

4. Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Altgrasbestände im Komplex mit vereinzelt Strauchpflanzungen mit Arten der nachfolgenden Pflanzliste anzulegen. Der Abstand der Gehölzgruppen untereinander beträgt mind. 15 m.

Die Grasstreifen sind durch Selbstbegrenzung zu entwickeln und abschnittsweise im zweijährigen Turnus (jährlich 50% Fläche) im zeitigen Frühjahr zu mähen. **Das Schnittgut ist nach der Mahd 1-2 Wochen auf der Fläche zu belassen und erst dann zu entfernen.**

Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

5. Einfriedungen

Die Einzäunung der Freiflächenfotovoltaikanlage ist ohne durchgängigen Sockel aus Industriezaun, Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun auszuführen. Die Zaunhöhe beträgt maximal 2,20 m, zuzüglich eines bis zu dreieihigen Übersteigschutzes von im Mittel 0,30 m Höhe. Zur Gewährleistung der Kleintiergängigkeit ist ein Bodenabstand von mind. 15 cm einzuhalten. Die Einfriedung hat somit eine maximale Gesamthöhe von 2,50 m zuzüglich des erforderlichen Bodenabstandes.

Die Einfriedung muss innerhalb der Baugrenze liegen.

6. Zufahrt

Die Zufahrt in die Sondergebietsfläche ist ausschließlich über den nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg und über die in der Planzeichnung festgesetzte Zufahrt zulässig. Benachbarte Biotop- oder OEFK-Flächen dürfen nicht befahren oder für sonstige Zwecke verwendet werden.

7. Bodenbefestigung der Module

Die Bodenbefestigung der Module bzw. der Aufständerung ist mit Schraub- oder Rammfundamente aus Metall auszuführen. Sollten Gründungsprobleme vorherrschen, können bedarfsorientierte Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) eingesetzt werden.

8. Schutz des Grundwassers und des Bodens

Bei Böden mit einem PH-Wert <6, sowie Stau- und Grundwasser beeinflussen Böden sind nur Verankerungen zulässig, die eine Verlagerung von Schwermetallen in den Boden vermeiden oder deutlich einschränken (z.B. Magnesiumbeschichtung).

9. Durchführung der gründerischen Maßnahmen

Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind nach der Errichtung der Anlage, spätestens bei Beginn der darauffolgenden Vegetationsperiode, durchzuführen. Zu verwendende Gehölze und Qualitäten sind nachfolgender Pflanzliste zu entnehmen.

Zu verwenden sind ausschließlich autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwabische und Fränkische Alb“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt).

Gehölzarten und Qualitäten	Heister, 2 x v., 125 - 150 cm
(1) Heister Mindestqualität:	Feld-Ahorn
Acer campestre	Sand-Birke
Betula pendula	Hainbuche
Carpinus betulus	Eberesche
Sorbus aucuparia	
(2) (Sträucher:	Mindestqualität:
Cornus mas	v. Str., H 60 - 100 cm
Cornus sanguinea	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hartrieel
Frangula alnus	Hasel
Euonymus europaeus	Faulbaum
	Pflaflenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Ribes rubrum	Hecht-Rose
Rosa glauca	Wein-Rose
Rosa rugifolia	Schwarzer Holunder
Sambucus nigra	Hirsch-Holunder
Sambucus racemosa	Wölliger Schneeball
Viburnum lantana	

10. Artenschutz

Im Gebiet des Bebauungsplanes sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konfliktvermeidende Maßnahmen sowie zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Raumes für die Felderliche CEF-Maßnahmen erforderlich. Die nachfolgenden Maßnahmen sind der beliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entnommen. M04: Vergrämung von Bodenbrütern von März bis Juni vor und während der Bauarbeiten.

In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.

M10: Zum Schutz der angrenzenden Halbtrockenrasen sind die umgebenden Biotop- und OEFK-Flächen mit einem ortsfesten Bauzaun vor befahren und sonstigen Schädigungen zu schützen. CEF01 Ersatzhabitat Feldlerche – Flur-Nr. 152 Gmkg. Arnbuch

Auf dem Flurstück 152 der Gemarkung Arnbuch ist eine 0,5 ha große Wechselbrache anzulegen. Die Brachfläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche muss im Spätsommer gemäht werden. Das Mahgut ist zwingend zu entfernen.

Am nördlichen Rand der Fläche ist ein 5 m breiter Blühstreifen mit Regioaatgut (Herkunftsregion UG 14) anzulegen und vor dem Neuaussaat Ende April abzumähen.

Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind zu unterlassen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.

11. Feuerwehrplan

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle im Landratsamt Eichstätt und der örtlichen Feuerwehr ist für die PV-Anlage ein Feuerwehrplan gem. DIN 14095 zu erstellen.

TEXTLICHE HINWEISE:

1. Bodendenkmäler: Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG/Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Wasserversorgung: Einer Wasserver- und -entsorgung bedarf es im Sondergebiet aufgrund der vorgesehenen Nutzung nicht. Löschwasser ist gegebenenfalls vor Ort mit entsprechenden Behältnissen vom Betreiber der Anlage zur Verfügung zu stellen.

3. Niederschlagswasser: Das anfallende Niederschlagswasser wird über den bewachsenen Boden versickert und wie bis-her auch vor Ort dem Boden zugeführt.

4. Bodenschutz: Bei Erd- und Tiefbauarbeiten insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639 zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Verwertung des anfallenden Mutterbodens ist darauf hinzuweisen, dass dieser über § 202 BauGB besonders geschützt ist. Danach ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verminierung oder Vergeudung zu schützen. Eine Verwertung in Gruben ist nur im Rahmen der Rekultivierung zulässig. Idealerweise ist der Oberboden vor Ort zu verwerten.

5. Schädliche Bodenverunreinigungen und Altlasten: Anhaltspunkte für Altlasten liegen bisher nicht vor. Sollten dennoch konkrete Anhaltspunkte bezüglich einer schädlichen Bodenveränderung (z.B. auffällige Verfärbungen, auffälliger Geruch) oder einer Altlast (z.B. künstliche Auffüllungen mit Abfällen) auftreten, sind diese dem Landratsamt Eichstätt, Fachbereich 442 - Abfallrecht, Altlasten und Bodenschutz, Tel. 08421 70-0, E-Mail: poststelle@ira-ei.bayern.de, unverzüglich anzuzeigen.

6. Bauverbots-/ Baubeschränkungszone: Die Sonderaufgabe liegt südlich der B 299. Entlang von Bundesstraßen gilt gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz eine Bauverbotszone von 20 m und eine Baubeschränkungszone von 40 m.

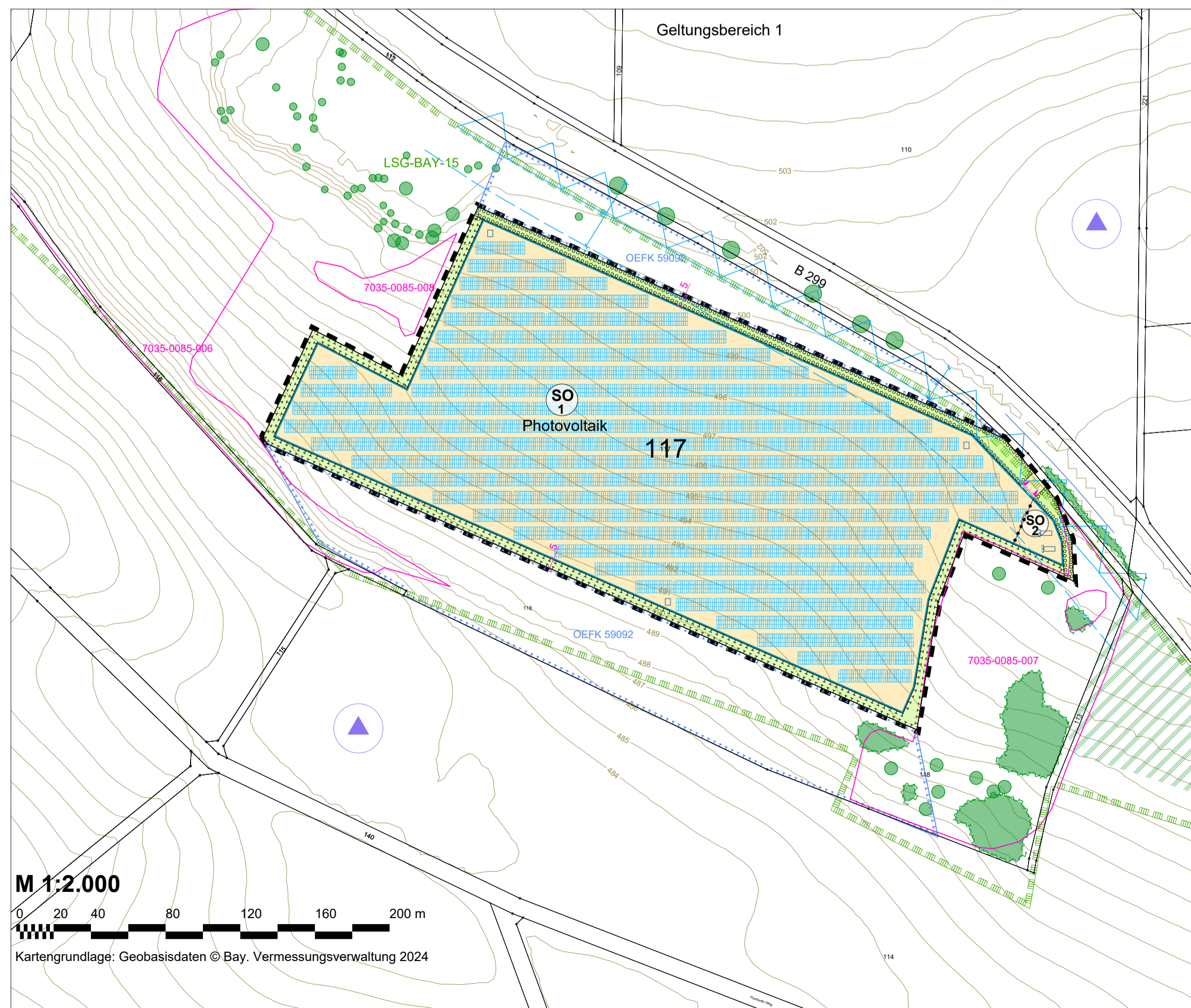
7. Landschaftsschutzgebiet: Die Sondergebietsfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Schutzzone im Naturpark „Altmühltal“. Für die Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Herausnahme der Fläche aus dem LSG vorgesehen. Wertliche Flächen werden zur Kompensation des LSG bereitgestellt.

8. Geogefahren: Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restriktio für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdstöße, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterliegende Hohlräume. Die Eintrittswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering. Sollten Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so wird empfohlen, diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

9. Landwirtschaftliche Emissionen: Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen. Die sich daraus bei ordnungsgemäßer Betriebsweise und Einhaltung Immissionschutzrechtlicher Vorschriften ergebenden Immissionen führen zu keinen erheblichen Nachteilen oder Belästigungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG. Den Landwirten kann insoweit kein Vorwurf gemacht werden.



Geltungsbereich 2
CEF-Feldfläche Fl-Nr. 152 Gmkg. Arnbuch
M 1:2.000



M 1:2.000
Kartgrundlage: Geobasisdaten © Bay. Vermessungsverwaltung 2024

Zeichnerische Festsetzungen

- Geltungsbereich
- Sondergebiet Photovoltaikanlage
- Baugrenze
- Nutzungsabgrenzung SO 1 / SO 2
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- CEF Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft (CEF Feldlerche)
- Zufahrt

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Flurstücksgrenzen, Nummern
- mögliche Modulbelegung
- Technikgebäude (Trafo, Speicher)
- Fläche der Biotopkartierung mit Nr. 7035-0085-008
- OEFK-Fläche mit Nr. OEFK 59092
- Landschaftsschutzgebiet, Bestand
- vorgesehene Neuabgrenzung LSG
- Bemaßung
- Bauverbotszone 20 m
- Baubeschränkungszone 40 m
- Höhenlinie (DGM 5)
- Wald
- Gehölze
- Doline (Umweltatlas Bayern)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 08.02.2024 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 124 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Arnbuch“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 124 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Arnbuch“ in der Fassung vom 08.02.2024 hat in der Zeit vom 15.07.2025 bis 18.08.2025 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 124 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Arnbuch“ in der Fassung vom 08.02.2024 hat in der Zeit vom 15.07.2025 bis 18.08.2025 stattgefunden.
- Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 124 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Arnbuch“ in der Fassung vom 19.02.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 124 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Arnbuch“ in der Fassung vom 19.02.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen im Rathaus Beilngries, Hauptstraße 24, 92339 Beilngries zur Einsichtnahme bereitgehalten.
- Die Stadt Beilngries hat mit Beschluss des Stadtrates vom _____ den Bebauungsplan Nr. 124 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Arnbuch“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Beilngries, den

(Siegel)

(1. Bürgermeister)

7) Ausgefertigt

Beilngries, den

(Siegel)

(1. Bürgermeister)

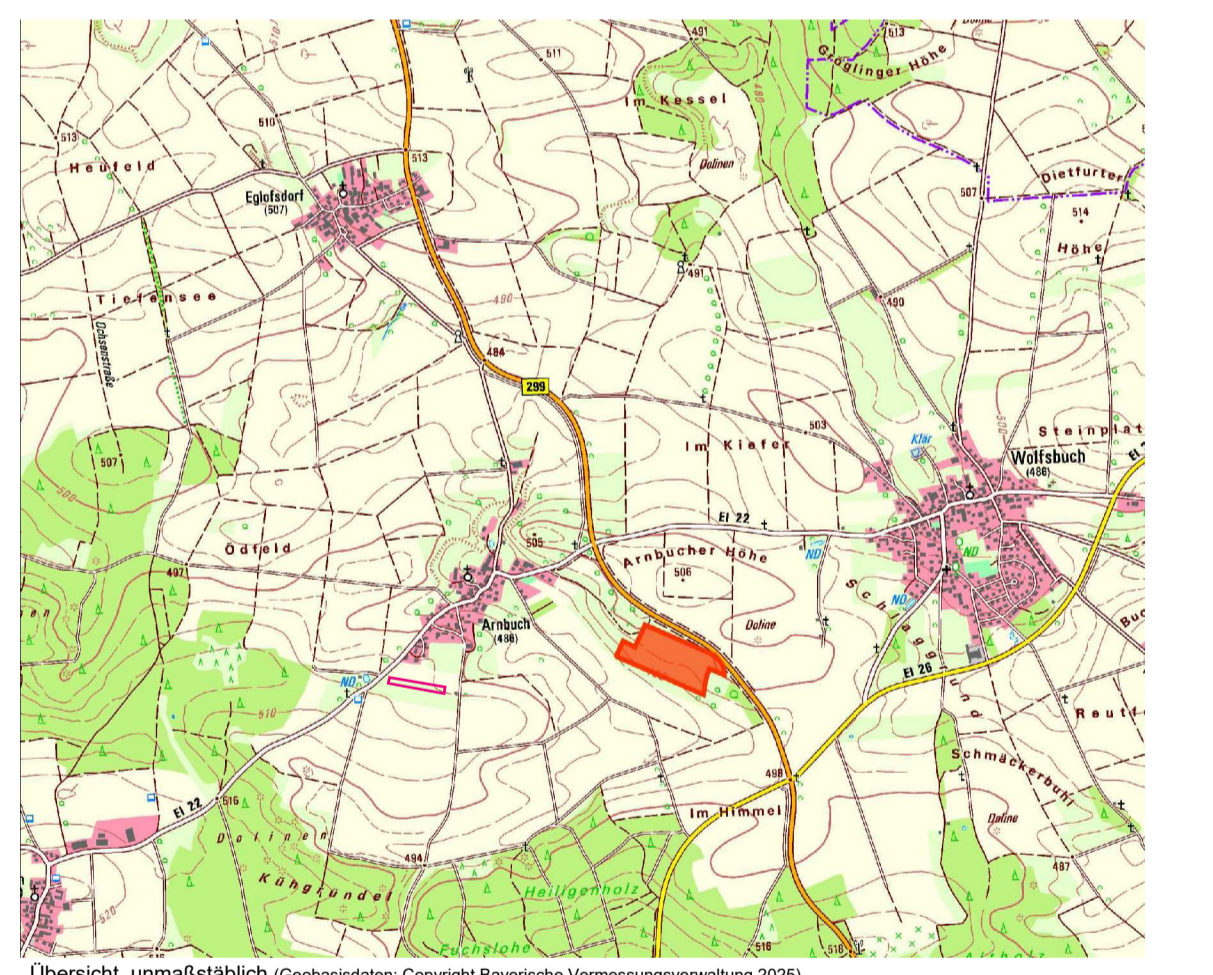
Beilngries, den

(Siegel)

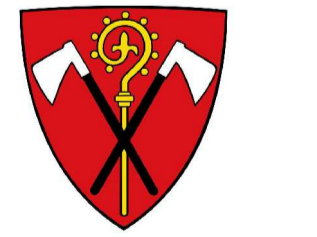
(1. Bürgermeister)

Der Beschluss des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen.



Stadt Beilngries



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 124 Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage „Arnbuch“

MABSTAB 1 : 2.000

Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB

FASSUNG VOM 19.02.2026

brugger landschaftsarchitekten stadtplaner_ökologen
Deuringerstr. 5a, 86551 Althach
Tel. 08251 8766-0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-la.de
www.brugger-la.de